

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung sehr giftiger und giftiger Begasungsmittel (Begasungsverordnung)

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2004, und des § 4 Abs. 5 des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl. I Nr. 105/2000, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Verwendung von sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen, die in gasförmigem Zustand zur Bekämpfung von Schadorganismen gemäß dem BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000 oder dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, in Begasungsobjekten (§ 3 Abs. 3) eingesetzt werden.

(2) Diese Verordnung ist auch auf Zubereitungen und Fertigwaren anzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung sehr giftige oder giftige Gase bilden, abgeben oder freisetzen und die zu dem in Abs. 1 genannten Zweck bestimmt sind.

(3) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Medizinprodukte und auf Weinbehandlungsmittel sowie auf Produkte zur Wühlmausbekämpfung im Freiland, bei denen das Begasungsmittel durch Abbrennen einer nicht giftigen Zubereitung entsteht.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Begasungsmittel“ sind Stoffe und Zubereitungen im Sinne von § 1, insbesondere Phosphorwasserstoff, Formaldehyd, Ethylenoxid, Cyanwasserstoff (Blausäure), Sulfurylfluorid und Bromethan (Methylbromid), und die in § 1 Abs. 2 genannten Zubereitungen und Fertigwaren.

(2) „Begasung“ ist die Verwendung eines Begasungsmittels zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke, einschließlich aller Tätigkeiten, die mit dem sicheren Verwenden eines Begasungsmittels in Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung und Überwachung der Vorbereitungsarbeiten, das Einbringen des Begasungsmittels, die Überwachung der Begasung und des Begasungsobjektes oder des Transportbehälters sowie das Entfernen des Gases und die Freigabe begaster Räume, Transportbehälter oder Güter sowie die Entnahme und Behandlung verwendeter Trägermaterialien als Abfall.

(3) „Begasungsobjekte“ sind Gebäude, Räume, Anlagen oder Transportbehälter, in denen während der Begasung sehr giftige oder giftige Gase freigesetzt oder sonst angewendet oder gebildet werden.

(4) „Begasungsleiter“ ist, wer als verantwortlicher Leiter eine Begasung durchführt.

(5) „Begasungspersonal“ sind alle Personen, die unter der Leitung des Begasungsleiters die Begasung durchführen.

(6) „Transportbehälter“ sind Straßen- und Schienenfahrzeuge, Schiffe, Frachtcontainer und ortsbewegliche Tanks, die für eine Begasung ausreichend gasdicht gemacht werden können.

(7) „Maximale Arbeitsplatzkonzentration“ und „technische Richtkonzentration“ sind die auf Grund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, vom zuständigen Bundesminister unter diesen Bezeichnungen festgesetzten Werte (derzeit in der Grenzwertverordnung 2003, BGBl. II Nr. 253/2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 119/2004)

(8) „Stand der Technik“ ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand hinsichtlich fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist sowie hinsichtlich nachhaltig einsetzbarer Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, deren Gebrauchstauglichkeit gewährleistet ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Stoffe, Zubereitungen, Fertigwaren oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten für die Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die zu schützenden Interessen sowie der Vorsorgegrundsatz im Allgemeinen wie auch im Einzelfall zu berücksichtigen.

Persönliche Anforderungen

§ 3. Begasungen mit sehr giftigen oder giftigen Begasungsmitteln dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die berechtigt sind, das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung (§ 94 Z 58 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002) auszuüben.

Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten

§ 4. (1) Begasungen mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten dürfen auch von Personen durchgeführt werden, die dazu eine Berechtigung haben, die auf Antrag vom Landeshauptmann unter den nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen ist:

Die Berechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweislich:

1. die für die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. körperlich und geistig geeignet ist, mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten umzugehen,
3. über die im Hinblick auf den ordnungsgemäßen, sachgerechten und sicheren Umgang mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten erforderlichen speziellen Kenntnisse verfügt,
4. sachkundig und
5. mindestens 19 Jahre alt ist.

(2) In der Berechtigung ist anzuführen, dass sie nur für Phosphorwasserstoff entwickelnde Produkte gilt. In der Berechtigung ist darauf hinzuweisen, dass bei jeder Begasung eine zweite sachkundige Person anwesend sein muss (§ 8 Abs. 1).

(3) Die körperliche und geistige Eignung (Abs. 1 Z 2) ist durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

(4) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten erforderlichen speziellen Kenntnisse (Abs. 1 Z 3) sind durch das Zeugnis über die Schädlingsbekämpfer-Meisterprüfung nach der Schädlingsbekämpfer-Meisterprüfungsordnung, BGBl.Nr. 65/1994, durch die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang gemäß Anlage 1 oder durch das Zeugnis in deutscher Sprache und in beglaubigter Form über eine gleichwertige im Ausland abgeschlossene Ausbildung, nachzuweisen.

(5) Die Sachkunde ist nach den §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000 BGBl. II 24/2001, nachzuweisen.

(6) Berechtigungen gemäß Abs. 1 sind auf fünf Jahre befristet.

Sachliche Voraussetzungen

§ 5. (1) Für Begasungen im Sinne dieser Verordnung dürfen nur für den jeweiligen spezifischen Anwendungszweck zulässige

1. Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, oder
2. Biozid-Produkte im Sinne Biozid-Produkte-Gesetzes verwendet werden.

(2) Bei der Anwendung von Begasungsmitteln sind der Stand der Technik, die für den jeweiligen spezifischen Anwendungsbereich maßgeblichen Anforderungen, insbesondere die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten gemäß § 4 Abs. 4 und 6 BiozidG oder die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis einzuhalten. Bei zugelassenen Produkten sind die Anwendungsbestimmungen laut Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung zu beachten.

Anzeigepflicht

§ 6. (1) Der Begasungsleiter hat jede Begasung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 72 Stunden, bei der Begasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Begasung schriftlich anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Begasungsleiters, und eine Telefonnummer, unter der der Begasungsleiter regelmäßig erreichbar ist,
2. der Tag der Begasung,
3. der Ort (Lageplan) der Begasung und das Begasungsobjekt, mit Angaben (Beschreibung) zu den zu begasenden Gütern und deren jeweilige Menge,
4. das einzusetzende Begasungsmittel sowie die vorgesehenen Mengen,
5. ein Zeitplan mit den voraussichtlichen Zeitpunkten folgender Tätigkeiten:
 - a. Dichtheitsprüfung,
 - b. Beginn der Verwendung des Begasungsmittels,
 - c. Ende der Verwendung des Begasungsmittels und
 - d. Freigabe des Begasungsobjektes oder Transportbehälters.

(3) Der Anzeige ist eine Kopie der Berechtigung des Begasungsleiters (Gewerbeberechtigung als Schädlingsbekämpfer oder Berechtigung nach § 4 Abs. 1) beizulegen.

(4) Die Behörde hat die Begasung mit Bescheid zu untersagen, falls auf Grund der Anzeige eine dieser Verordnung und dem Stand der Technik entsprechende Begasung nicht zu erwarten ist.

Protokoll

§ 7. Der Begasungsleiter hat über jede vorgenommene Begasung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Ort (genaue Anschrift) und das Datum, die Tageszeit und die Dauer der Begasung,
2. Beschreibung des Begasungsobjektes (Art des Bauwerks, in dem die Begasung durchgeführt worden ist,
3. Menge und Bezeichnung des verwendeten Mittels einschließlich der chemischen Bezeichnung des Wirkstoffs,
4. Ort (Anschrift) und der Art der Beseitigung aller verwendeten Verpackungsgefäße und Rückstände gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen,
5. Namen und Anschriften des Begasungspersonals und
6. Methode und Ergebnisse der Kontrollmessungen während und nach durchgeführter Begasung.

Das Protokoll ist der Behörde über Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen und beim Begasungsleiter, und - wenn die Begasung in einer gewerblichen Betriebsanlage durchgeführt wurde - in der Betriebsanlage, mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen

§ 8. (1) Bei Begasungen müssen während der folgenden Tätigkeiten mindestens der Begasungsleiter sowie eine weitere sachkundige Person (§§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000 BGBl. II 24/2001) anwesend sein:

1. Überprüfen der zu begasenden Objekte vor der Einbringung des Begasungsmittels
2. Verwendung des Begasungsmittels
3. Entfernen des Gases

(2) Das Begasungsobjekt sowie alle Räume, die an zu begasende Räume angrenzen, müssen unter Verantwortung des Begasungsleiters vor Beginn der Begasung von Menschen und Haustieren geräumt werden und bis zur endgültigen Freigabe gegen den Zutritt nicht mit der Begasung befasster oder keine entsprechende Schutzausrüstung tragende Personen durch Verschließen der Türen, Anbringung von weiß-roten Klebestreifen auf Türen und Türstock und das Anbringen von Warntafeln gemäß Abs. 3 an allen Zugängen gesichert werden.

(3) Die Warntafel mit dem Mindestformat A 3 muss enthalten:

1. das Gefahrensymbol eines Totenkopfes über gekreuzten Knochen in einer Größe von mindestens der Hälfte der Fläche der Warntafel,
2. die Aufschrift „Lebensgefahr! Betreten verboten!“
3. Name (chemische Bezeichnung) des Wirkstoffs in der Form: „Begast mit ...“
4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
5. das Datum und den Beginn und die Dauer der Begasung,
6. Name, Anschrift und Telefonnummer des Begasungsleiters.

(4) Mindestens 72 Stunden vor der Räumung sind die Eigentümer und Bestandnehmer des Begasungsobjekts und aller Räumen, die an zu begasende Räume unmittelbar angrenzen über die Durchführung der Begasung, das Verbot des Betretens geräumter Räumlichkeit für die gesamte Dauer der Begasung und auf die mit der Begasung mit Giften verbundenen Gefahren zu informieren.

(5) Im Freien ist das Gelände im Umkreis von mindestens 15 m um die zu begasenden Objekte (Begasungsfläche) durch weiß-rote Warnbänder abzusperren. An diesen Bändern sind in Abständen von ca. 10 m Warntafeln gemäß Abs. 3 anzubringen.

(6) Die Benutzer von Räumen, Gebäuden und Geländen in der unmittelbar um die geräumten Zonen liegenden Umgebung sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Begasung unter Hinweis auf die Gefahren des Begasungsmittels durch Anschlag oder sonst in geeigneter Form schriftlich zu warnen. Entsprechendes gilt für die Benutzer nahe liegender Grundstücke, soweit sie vom Gefahrenbereich der Begasung erfasst werden könnten.

(7) Der Begasungsleiter hat seinen Auftraggeber rechtzeitig vor der Auftragserteilung auf die mit der Begasung verbundenen Gefahren und über den Beginn der Begasung schriftlich hinzuweisen.

(8) Bei Verwendung explosionsgefährlicher Begasungsmittel ist zur Vermeidung von Explosionen jedes offene oder glimmende Feuer in den zu begasenden Räumen vor der Begasung zu löschen und die Feuerstelle abzukühlen und während der Begasung jedes offene oder glimmende Feuer im Gefahrenbereich zu vermeiden (Rauchverbot).

Ferner sind die elektrischen Leitungen durch Ausschalten des Hauptschalters oder Entfernen der Sicherungen stromlos zu machen.

(9) Der Begasungsleiter hat sicherzustellen, dass das Begasungsobjekt entsprechend gasdicht ist, sodass über den Gefahrenbereich hinausgehende Einwirkungen auszuschließen sind.

(10) Es ist vom Begasungsleiter sicherzustellen, dass das Begasungspersonal während der Begasung zu keinem Zeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer die Wahrnehmung oder das Beurteilungsvermögen beeinträchtigender Substanzen (etwa bestimmte Arzneimittel) stehen.

(11) Vor Beginn der Begasung ist dafür zu sorgen, dass

1. der Begasungsleiter ein Mobiltelefon bei sich trägt und betriebsbereit hält, soweit keine Explosionsgefahr besteht, oder bei Begasungen auf Schiffen über ein betriebsbereites UKW-Sprechfunkgerät, das auf den Kanälen der Hafenbehörde arbeitet, verfügt
2. die Rufnummer des Rettungs- und notärztlichen Dienstes und die Telefonnummer der österreichischen Vergiftungsinformationszentrale bereitliegen
3. Rettungswege eingerichtet und freigehalten werden
4. Verunglückte, insbesondere aus tiefer liegenden Räumen schnell gerettet werden können, z.B. durch Kräne, Hebezeuge, zugelassene Rettungstragen mit ausreichend langen Rettungsleinen.
5. Sich keine Unbefugten im Gefahrenbereich der Begasung aufhalten.

(12) Schadensfälle bei Begasungen und Personenschäden durch Begasungsmittel sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bei Unfällen mit Personenschäden zudem der nächsten Sicherheitsdienststelle (Polizei, Gendarmerie) und dem zuständigen Unfallversicherungsträger unverzüglich zu melden.

Verfügbarkeit des Begasungsleiters

§ 9. Der Begasungsleiter muss während der gesamten Dauer der Begasung jederzeit telefonisch erreichbar und in der Lage sein, innerhalb einer Stunde am Ort der Begasung einzutreffen. Für die gesamte Dauer der Begasung hat in regelmäßigen, vier Stunden nicht überschreitenden Abständen durch Sichtprüfung der Absperrungsmaßnahmen – insbesondere auf Unversehrtheit der Türverklebungen, allfälliger Abdichtungen des Begasungsobjektes oder Transportbehälters und auf Vorhandensein der Warntafeln und Bänder – überprüft zu werden, dass keine Unbefugten in den Gefahrenbereich gelangen.

Freigabe

§ 10. (1) Vor der vorläufigen Freigabe durch den Begasungsleiter dürfen im Begasungsobjekt keine auch nur kurzfristigen Arbeiten durchgeführt werden und dürfen das Begasungsobjekt oder der Transportbehälter nicht durch Unbefugte betreten werden. Die vorläufige Freigabe ist erst zulässig, wenn durch Kontrollmessungen nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8) nachgewiesen worden ist, dass die maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die technische Richtkonzentration unterschritten wird. Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die endgültige Freigabe der begasten oder unmittelbar angrenzenden Räume zum ständigen Aufenthalt von Menschen ist, dass nach ausreichender Belüftung und der Entfernung et-

waiger Restmengen des Begasungsmittels die eingesetzten Stoffe und Zubereitungen durch Kontrollmessungen nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8) in der Raumluft nicht mehr nachweisbar sind .

(3) Nach der endgültigen Freigabe sind die Warntafeln und Warnbänder zu entfernen.

(4) Der Begasungsleiter hat seinem Auftraggeber eine Bescheinigung über die Freigabe der Räume zu übergeben, in der der genaue Zeitpunkt der endgültigen Freigabe festgehalten sein muss.

Schutzausrüstung

§ 11. Der Begasungsleiter und das Begasungspersonal müssen während der Anwendung des Begasungsmittels des und während der Entfernung des Gases bei Aufenthalt im Gefahrenbereich, insbesondere wenn es zu Überschreitungen maximaler Arbeitsplatzkonzentrationen für bestimmte Stoffe kommen kann, geeignete, dicht abschließende Atemschutzmasken mit einem dem Begasungsmittel entsprechenden Filtereinsatz oder umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen. Die Wartungsvorschriften für diese Schutzausrüstungen sind einzuhalten, ebenso ist auf das Ablaufdatum der Filtereinsätze zu achten. Die Filtereinsätze sind jeweils nach einmaligem Gebrauch zu erneuern.

Transportbehälter

§ 12. Transportbehälter dürfen im Freien stehend nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 15 m zu Gebäuden oder angrenzenden Freigeländen, die nicht vom Auftraggeber der Begasung genutzt werden, begast werden. Die Behälter sind vom Begasungsleiter auf ihre Gasdichtheit zu prüfen und wenn notwendig vollständig abzudichten. Der Begasungsleiter hat sie für die Dauer der Begasung allseitig sichtbar zu kennzeichnen, abzuschließen und zu verplomben. Die Kennzeichnung hat durch Warntafeln gem. § 8 Abs. 3 zu erfolgen.

Hinweis betreffend Brommethan (Methylbromid)

§ 13. Brommethan (Methylbromid) darf nur verwendet werden, soweit dies nach der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 244 vom 29.9.2000 S. 1, zulässig ist. Ab 1. 1. 2006 ist nur noch eine Verwendung von Brommethan (Methylbromid) für Quarantäne Zwecke und die Behandlung vor dem Transport mit einer Ausnahmegenehmigung der Europäischen Kommission oder für kritische Verwendungszwecke laut Beschluss der Europäischen Kommission zulässig.

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Berechtigungen nach der Verordnung vom 6. April 1936 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, dRGBl. I, S 360/1936, in der Fassung der Verordnung RGBl. 633/1936, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1974, gelten bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung als Berechtigungen nach § 4 dieser Verordnung weiter.

(3) Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG i.d.g.F. (2005/...../A) der Europäischen Kommission notifiziert.

Anlage 1

1. Der Lehrgang kann von einem Hersteller oder Vertreiber von Phosphorwasserstoff entwickelnden Begasungsmitteln, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, der Umweltbundesamt GmbH oder einem befugten Schädlingsbekämpfer (§ 128 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002, angeboten werden. Der Lehrgang hat eine Mindestdauer von 8 Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) hat jedenfalls folgende Gegenstände zu behandeln:
 - a. Phosphorwasserstoff: Eigenschaften, Produktkunde, gasphysikalische Grundlagen
 - b. Rechtsvorschriften und gesetzliche Voraussetzungen
 - c. Toxikologie: Umgang mit giftigen Gasen und Verhalten im Unglücksfall (mit Geruchstest), Erste Hilfe
 - d. Praxisanwendung: Begasungstechnik, Abdichtung, Begasungsverfahren
 - e. Messtechnik: Messeinrichtungen, Konzentrationsmessungen
 - f. Schutzausrüstung: Atemschutz, Schutzkleidung
 - g. Vorratsschädlinge: Biologie, Schadbilder
2. Der Veranstalter hat jedem Teilnehmer Kursunterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lernerfolg der Teilnehmer ist durch eine Prüfung festzustellen. Der Veranstalter hat den Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung ist anzugeben, dass der Teilnehmer für die Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten unterrichtet wurde.